

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 26. Juni 1957

39. Stück

128. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes.**129.** Kundmachung: Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe.

128. Kundmachung der Bundesregierung vom 14. Mai 1957, mit der das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz wiederverlautbart wird.

Artikel I.

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird das Bundesgesetz vom 20. März 1946, BGBl. Nr. 81, über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Baunebenberufen (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz) neu verlautbart.

Artikel II.

(1) Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

- a) Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, über Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften,
- b) Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 168/1954,
- c) 2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 268/1956.

(2) Die folgenden Rechtsvorschriften werden als nicht mehr geltend festgestellt und sind daher nicht berücksichtigt worden:

- a) Art. IV § 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, über Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften, soweit sich diese Vorschrift auf § 4 des zur Wiederverlautbarung gelangenden Gesetzes bezieht,
- b) das Bundesgesetz vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159, über die Verlängerung des Urlaubes für Jugendliche,
- c) Art. I Z. 2 der Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 168/1954.

(3) Ferner sind in dem zur Wiederverlautbarung gelangenden Gesetz die Bestimmungen des Abs. 1 des ehemaligen § 15 als nicht mehr geltend nicht berücksichtigt worden.

(4) Die Übergangsbestimmung des Art. II der 2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 268/1956, ist in die Wiederverlautbarung nicht aufgenommen worden.

(5) Die §§ 5 bis 23 des zur Wiederverlautbarung gelangenden Gesetzes sind mit neuen Ordnungszahlen versehen worden.

Artikel III.

Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 26. Mai 1946 in Kraft getreten. Die durch nachstehende Gesetze eingetretenen Änderungen sind in Kraft getreten:

- a) am 27. September 1946 die Änderungen durch das Bundesgesetz über Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften, BGBl. Nr. 174/1946,
- b) am 20. August 1954 die Änderungen durch die Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 168/1954,
- c) am 19. November 1956 die Änderungen durch Art. I Z. 4, 5 und 9 der 2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 268/1956,
- d) am 29. Dezember 1956 die Änderungen durch Art. I Z. 1 bis 3, 6 bis 8 und 10 bis 14 der 2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 268/1956.

Artikel IV.

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957“ zu zitieren.

Artikel V.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Raab	Schärf	Helmer	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Thoma
Bock	Waldbrunner	Graf	Figl

Anlage

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957.

Geltungsbereich.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Dienstverhältnisse von Arbeitern

- a) in Baugewerben und Baunebenberufen,

b) in den vom Bund, einem Land, einem Bezirk, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft betriebenen Unternehmungen der in lit. a bezeichneten Art.

§ 2. (1) Als Baugewerbe im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die Hochbau-, Betonbau-, Tiefbau-, Straßenbau- und Zimmereigewerbe einschließlich des Steinsetz- und Pflasterergewerbes, des Straßenwalzgewerbes, der Asphalt- und Teerstraßenbaubetriebe, der Betriebe für Gewässerregulierung, Wildbach- und Lawinenverbauung, für Güterwegebau, Seilwegebau- und Meliorationsarbeiten sowie der Abbruchbetriebe, schließlich die Brunnenbaugewerbe einschließlich der Tiefbohrbetriebe.

(2) Als Baunebengewerbe im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die Stukkaturer- und Gipsergewerbe, die Dachdecker-, Schwarzdecker- und Asphaltierergewerbe, die Isoliergewerbe (Betriebe für Wärme-, Kälte-, Feuchtigkeits- und Schallschutz), die Steinholz- und Terrazzogewerbe, die Platten-, Fliesen- und Parkettlegergewerbe, die Steinmetzgewerbe einschließlich der Kunststeinbetriebe und die Betriebe für Gerüstbau und Eisenbahnoberbau.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 können durch Verordnung abgeändert und ergänzt werden.

§ 3. (1) Arbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes; sofern sie nicht vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer nichtkaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind.

(2) Ausgenommen sind Personen, die nur vorübergehend zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden.

Urlaubsanspruch.

§ 4. (1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 45 Arbeitswochen (Urlaubsperiode) gebührt ein ununterbrochener Urlaub von zwölf Werktagen; er erhöht sich

auf 18 Werktage, wenn die Beschäftigungszeiten eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 225 Arbeitswochen, und

auf 24 Werktage, wenn sie mindestens 675 Arbeitswochen erreicht haben.

(2) Jugendlichen Arbeitern vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gebührt nach Beschäftigungszeiten von jeweils 45 Arbeitswochen ein ununterbrochener Urlaub von 24 Werktagen; dieses Ausmaß steht auch für die Urlaubsperiode zu, in der der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.

(3) Bei Ermittlung der Beschäftigungszeiten, die für die Urlaubsdauer maßgebend sind (Abs. 1), sind auch Dienstverhältnisse der im § 1 bezeichneten Art anzurechnen, die in der Zeit vor dem 26. Mai 1946 zurückgelegt worden sind, jedoch nicht länger als zehn Jahre, gerechnet von dem

Zeitpunkt der Begründung des ersten Urlaubsanspruches nach diesem Bundesgesetz, zurückliegen; die auf die Dauer dieser Dienstverhältnisse entfallenden Kalenderwochen sind Arbeitswochen gleichzustellen, auch wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 nicht gegeben sind.

(4) Zeiten, in denen Personen, die dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, unterliegen, nachweisbar aus politischen Gründen in Haft waren, sind für die Bemessung der Urlaubsdauer voll anzurechnen, soweit sie nicht schon nach Abs. 3 angerechnet worden und aus diesem Grunde für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen sind.

(BGBl. Nr. 268/1956, Art. I Z. 1)

§ 5. (1) Der Urlaub ist während des Bestandes des Dienstverhältnisses zu verbrauchen.

(2) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Arbeiter unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Arbeiters so zu bestimmen, daß der Urlaub innerhalb der 45 Arbeitswochen, die auf die den Urlaubsanspruch begründende Urlaubsperiode folgen, verbraucht werden kann. Jugendlichen können mindestens sechs Werktage desurlaubes in der Zeit vom 1. November bis Ende Feber gewährt werden.

(3) Kommt zwischen Dienstgeber und Arbeiter kein Einvernehmen über den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes im Sinne des Abs. 2 zustande, so bedarf es nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem nachweislich vergeblich versucht wurde, ein Einvernehmen herzustellen, über den Urlaubsantritt keines Einvernehmens zwischen Dienstgeber und Arbeiter; jedenfalls kann der Urlaub zu Beginn des Zeitraumes angetreten werden, der notwendig ist, um den Urlaub bis zum Ende der fünf- undvierzigsten Arbeitswoche, die auf die den Urlaubsanspruch begründende Urlaubsperiode folgt, verbrauchen zu können. Wurde über den Antritt desurlaubes bereits vor Vollendung der den Urlaubsanspruch begründenden Urlaubsperiode ein Einvernehmen versucht und kam dieses nicht zustande, so läuft die Frist von drei Monaten vom Zeitpunkte der Vollendung der Urlaubsperiode an.

(4) In den Fällen des Abs. 3 hat der Arbeiter dem Dienstgeber den Tag des Urlaubsantrittes vorher mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht hat der Dienstgeber gegenüber dem Arbeiter.

(5) Ist zum Zeitpunkt der Kündigung des Dienstverhältnisses ein Urlaubsanspruch schon erworben und wurde der Urlaub geltend gemacht, so ist der Urlaub zu gewähren; würde die Zeit, die zwischen dem Ausspruch der Kündigung und der Beendigung des Dienstverhältnisses liegt, zum Verbrauch desurlaubes nicht ausreichen, so verlängert sich das Dienstverhältnis entsprechend.

(6) Wird der Urlaub innerhalb der 45 Arbeitswochen, die auf die den Urlaubsanspruch begründende Urlaubsperiode folgen, nicht verbraucht, so verfällt der Anspruch. Dies gilt nicht, wenn der Urlaub wegen eines vom Arbeiter nicht zu vertretenden Grundes nicht verbraucht werden konnte; in einem solchen Falle ist der Urlaub innerhalb von acht Arbeitswochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu gewähren und bei sonstigem Verfall zu verbrauchen.

(BGBl. Nr. 268/1956, Art. I Z. 2)

§ 6. (1) Wird der Urlaub nach mehr als 45 Arbeitswochen angetreten, so sind die über dieses Ausmaß hinausgehenden Arbeitswochen für den nächsten Urlaubsanspruch anzurechnen.

(2) Werden innerhalb zweier unmittelbar aufeinanderfolgender Jahre insgesamt weniger als 45 Arbeitswochen erreicht, so sind nur die im zweiten Jahr zurückgelegten Arbeitswochen für den künftigen Urlaubsanspruch anzurechnen. Der Zeitraum von zwei Jahren ist bei Bestand eines Dienstverhältnisses (§ 1) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von diesem Zeitpunkt an, sonst vom Zeitpunkt des Antrittes des ersten Dienstverhältnisses (§ 1) nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an und in den Fällen, in denen Urlaubsansprüche nach diesem Bundesgesetz begründet werden, jeweils vom Zeitpunkt der Begründung des letzten Urlaubsanspruches an zu rechnen. Zeiten des Präsenzdienstes (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955) bleiben bei Ermittlung des Zeitraumes von zwei Jahren außer Betracht.

(BGBl. Nr. 268/1956, Art. I Z. 3)

Beschäftigungszeit: Arbeitswoche.

§ 7. (1) Als Beschäftigungszeiten im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende, nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes zurückgelegte Zeiten:

- a) die Zeit der Beschäftigung in Dienstverhältnissen der in § 1 bezeichneten Art;
- b) die Zeit einesurlaubes auf Grund einer Beschäftigung nach lit. a, wenn Urlaubsentgelt gebührt;
- c) die Zeit einer durch Krankheit oder Unglücksfall verursachten Dienstverhinderung;
- d) die Zeit einer durch sonstige Gründe verursachten Dienstverhinderung, für die Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes besteht;
- e) eine Ausfallszeit wegen Schlechtwetters, für die Schlechtwetterentschädigung gebührt.

(2) Als Arbeitswoche gilt eine Kalenderwoche, in die Beschäftigungszeiten nach Abs. 1 fallen, sofern diese Beschäftigungszeiten insgesamt nicht weniger als 24 Stunden betragen.

Deckung des Aufwandes.

§ 8. (1) Zur gemeinsamen Deckung des Aufwandes an Urlaubsentgelt einschließlich des hierfür zu leistenden Dienstgeberanteiles an Sozialversicherungsbeiträgen, Abfindungen und Verwaltungskosten haben die Dienstgeber für jede Arbeits- und Urlaubswoche eines Arbeiters einen Zuschlag zum Lohn beziehungsweise zum Urlaubsentgelt zu zahlen. (BGBl. Nr. 168/1954, Art. I Z. 1)

(2) Die Höhe des Zuschlages ist so zu bemessen, daß der Aufwand nach Abs. 1 und § 13 Abs. 7 seine Deckung findet; sie wird durch Verordnung festgesetzt. (BGBl. Nr. 268/1956, Art. I Z. 4)

§ 9. (1) Dem Zuschlag (§ 8 Abs. 1) ist der kollektivvertraglich vereinbarte Lohn ohne Zulagen zugrunde zu legen, der sich für den einzelnen Arbeiter bei einer 48-stündigen wöchentlichen Arbeitszeit für die Arbeitsstunde ergibt.

(2) Wird der Arbeiter im Akkord entlohnt, so gilt, sofern durch Kollektivvertrag nichts anderes bestimmt wird, der kollektivvertragliche Stundenlohn (Abs. 1) der Arbeitergruppe, der der Arbeiter angehört.

(3) Besteht keine kollektivvertragliche Regelung der Entlohnung, so ist dem Zuschlag (§ 8 Abs. 1) der Bruttobetrag des Lohnes zugrunde zu legen, der sich für den einzelnen Arbeiter bei einer 48-stündigen wöchentlichen Arbeitszeit auf Grund des Dienstvertrages für die Arbeitsstunde ohne Zulagen ergibt. Dies gilt auch bei Akkordarbeit.

(BGBl. Nr. 268/1956, Art. I Z. 5)

§ 10. Ergibt sich in einem Rechnungsjahr ein bilanzmäßiger Gebarungüberschuß der Bauarbeiter-Urlaubskasse, so kann der Überschuß auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses (§ 19 Abs. 2) dazu verwendet werden, daß den Arbeitern ein Zuschuß zum Urlaubsentgelt gewährt wird, wenn und soweit sich zufolge von Lohn-erhöhungen während der den Urlaubsanspruch begründenden Urlaubsperiode aus der Auszahlung des Urlaubsentgeltes nach den erworbenen Anwartschaften (§ 13 Abs. 1 und 2) Härten ergeben würden.

(BGBl. Nr. 268/1956, Art. I Z. 6)

Urlaubsbuch.

§ 11. (1) Der Dienstgeber hat für jeden Arbeiter ein Urlaubsbuch auszustellen, zu verwahren und zu verwalten.

(2) Dem Arbeiter, dem Betriebsrat (den Vertrauensmännern), der Urlaubskasse (§ 19) und der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Einsicht in das Urlaubsbuch, der Urlaubskasse überdies auch Einsicht in die für die Berechnung des Zuschlages nach § 8 maßgebenden Lohnaufzeichnungen zu gewähren. (BGBl. Nr. 268/1956, Art. I Z. 7)

(3) Bei Auflösung des Dienstverhältnisses ist das Urlaubsbuch dem Arbeiter auszuhändigen, der es dem neuen Dienstgeber zu übergeben hat. Wird dem neuen Dienstgeber kein Urlaubsbuch oder ein mangelhaft geführtes Urlaubsbuch übergeben, so hat er den Mangel, wenn dieser durch Rückfrage beim vorherigen Dienstgeber nicht behoben werden kann, der Urlaubskasse unverzüglich anzuzeigen. Wenn das Urlaubsbuch dem Arbeiter binnen drei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht ausgehändigt werden kann, hat es der Dienstgeber der Urlaubskasse zu übergeben. (BGBl. Nr. 268/1956, Art. 1 Z. 7)

(4) Die näheren Bestimmungen über das Urlaubsbuch werden durch Verordnung geregelt.

Urlaubsmarken.

§ 12. (1) Der Dienstgeber hat für die Zuschläge, die er nach § 8 zu leisten hat, Urlaubsmarken im entsprechenden Wert bei der Urlaubskasse (§ 19) oder den von ihr bestimmten Stellen einzulösen.

(2) Der Dienstgeber hat die Urlaubsmarken mit Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes in das Urlaubsbuch zu kleben und mit dem Datum des letzten abgerechneten Tages zu entwerten.

(3) Stellt die Urlaubskasse fest, daß ein Dienstgeber der Verpflichtung zum Kleben von Urlaubsmarken nicht nachgekommen ist oder Marken nicht in der Höhe geklebt hat, die sich aus § 9 ergibt, so hat sie ihn aufzufordern, diesen Mangel zu beheben. Kommt der Dienstgeber dieser Aufforderung binnen zwei Wochen nicht nach, so hat die Urlaubskasse bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag zu stellen, einen Bescheid des Inhaltes zu erlassen, daß der Dienstgeber den Geldwert der nicht oder nicht in entsprechender Höhe geklebten Urlaubsmarken (Rückstand) an die Urlaubskasse unter Beifügen des Urlaubsbuches zu entrichten hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bescheid ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages, zu erlassen. (BGBl. Nr. 268/1956, Art. 1 Z. 8)

(4) Über Berufungen gegen einen Bescheid nach Abs. 3 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine weitere Berufung unzulässig. Wird jedoch im Verfahren vom Dienstgeber eingewendet, daß auf das in Betracht kommende Dienstverhältnis das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz keine Anwendung zu finden habe, so endet der Rechtsmittelzug beim Bundesministerium für soziale Verwaltung; dieses hat, wenn gleichzeitig die Höhe des Rückstandes bestritten wird, auch darüber zu entscheiden. (BGBl. Nr. 268/1956, Art. 1 Z. 8)

(5) Ein in Rechtskraft erwachsener Bescheid ist ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exe-

kutionsordnung. (BGBl. Nr. 268/1956, Art. 1 Z. 8)

(6) Sobald der Bescheid nach Abs. 3 in Rechtskraft erwachsen ist, hat die Urlaubskasse den Geldwert der fehlenden Urlaubsmarken im Urlaubsbuch einzutragen und dieses dem Dienstgeber zurückzustellen. (BGBl. Nr. 268/1956, Art. 1 Z. 8)

Anwartschaft und Urlaubsentgelt.

§ 13. (1) Der Arbeiter erwirbt für jede Urlaubsmarke, die während der ersten 180 Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf $\frac{8}{15}$ ihres Wertes, für jede Urlaubsmarke, die während der folgenden 450 Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf $\frac{12}{15}$ ihres Wertes und für jede Urlaubsmarke, die während der folgenden Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf $\frac{16}{15}$ ihres Wertes.

(2) Jugendliche Arbeiter erwerben für jede Urlaubsmarke, die bis zum Ende der Urlaubsperiode, in der sie das 18. Lebensjahr vollenden, zu kleben ist, die Anwartschaft auf $\frac{16}{15}$ ihres Wertes.

(3) Als Arbeitswochen im Sinne des Abs. 1 zählen auch die nach § 4 Abs. 3 und 4 anzurechnenden Kalenderwochen.

(4) Bei Antritt desurlaubes gebührt dem Arbeiter ein Urlaubsentgelt in der Höhe der Anwartschaft (Abs. 1 und 2) aus den Urlaubsmarken, die während der den Urlaubsanspruch begründenden Urlaubsperiode zu kleben sind. Der Anspruch auf das Urlaubsentgelt richtet sich gegen die Urlaubskasse (§ 19).

(5) Der Dienstgeber, der den Urlaub gewährt, hat das Urlaubsentgelt bei der Urlaubskasse (§ 19) oder der von ihr bestimmten Stelle zeitgerecht zu beheben; er hat es dem Arbeiter am letzten Arbeitstag vor Antritt desurlaubes nach Einbehaltung der gesetzlichen Abzüge auszuzahlen. Das Urlaubsentgelt darf jedoch nur behoben und ausbezahlt werden, wenn der Urlaub während des Dienstverhältnisses verbraucht wird.

(6) Die Urlaubskasse kann das Urlaubsentgelt an den Arbeiter unmittelbar auszahlen, wenn der Dienstgeber bereits einmal ein behobenes Urlaubsentgelt schuldhafterweise nicht ausbezahlt hat.

(7) Der auf das Urlaubsentgelt entfallende Dienstgeberanteil an Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Wert der während der Urlaubszeit zu klebenden Urlaubsmarken sind dem Dienstgeber von der Urlaubskasse rückzuerstatten.

(BGBl. Nr. 268/1956, Art. 1 Z. 9)

Abfindung.

§ 14. (1) Der Arbeiter hat Anspruch auf Abfindung in der Höhe der Anwartschaften nach § 13 Abs. 1:

- a) im Falle des § 6 Abs. 2 für die innerhalb des ersten Jahres in das Urlaubsbuch geklebten Urlaubsmarken;
- b) wenn er dauernd aus dem Beruf als Arbeiter im Sinne des § 1 ausscheidet, für die Urlaubsmarken, die noch nicht für ein Urlaubsentgelt verrechnet oder noch nicht nach lit. a abgefunden worden sind.

(2) Stirbt der Arbeiter, so haben seine gesetzlichen Erben Anspruch auf Abfindung in Höhe der Anwartschaften nach § 13 Abs. 1 für die Urlaubsmarken, die noch nicht für ein Urlaubsentgelt verrechnet oder noch nicht nach Abs. 1 abgefunden worden sind.

(3) Der Anspruch auf Abfindung richtet sich gegen die Urlaubskasse (§ 19). (BGBl. Nr. 268/1956, Art. I Z. 10)

Verfall von Ansprüchen.

§ 15. (1) Mit dem Verfall des Anspruches auf Urlaub (§ 5 Abs. 6) verfällt auch der Anspruch des Arbeiters auf Urlaubsentgelt (§ 13 Abs. 4).

(2) Der Anspruch auf Abfindung (§ 14) verfällt:

- a) im Falle des § 14 Abs. 1 lit. a nach einem Jahr, gerechnet vom Ende jener zwei aufeinanderfolgenden Jahre, innerhalb deren Urlaubsmarken für weniger als 45 Arbeitswochen geklebt worden sind (§ 6 Abs. 2);
- b) im Falle des § 14 Abs. 1 lit. b nach einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem letzten den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegenden Dienstverhältnis;
- c) im Falle des § 14 Abs. 2 nach einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Todes des Arbeiters.

(BGBl. Nr. 268/1956, Art. I Z. 11)

Pfändungsschutz.

§ 16. Die Zuschläge (§ 8), das Urlaubsentgelt (§ 13) und die Abfindungen (§ 14) sind der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

(BGBl. Nr. 174/1946, Art. IV § 4)

Unabdingbarkeit.

§ 17. Die dem Arbeiter durch dieses Bundesgesetz zustehenden Ansprüche können durch Dienstvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung und — soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt — durch Kollektivvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(BGBl. Nr. 174/1946, Art. IV § 5)

Gerichtsstand.

§ 18. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach diesem Bundesgesetz zwischen der Urlaubskasse einerseits und Dienstgebern

oder Arbeitern andererseits sind, mit Ausnahme des im § 12 Abs. 3 und 4 geregelten Falles, die Arbeitsgerichte zuständig. Klagen gegen die Urlaubskasse können entweder bei dem nach dem Sitz der Urlaubskasse zuständigen Arbeitsgericht oder bei dem Arbeitsgericht erhoben werden, in dessen Sprengel der Kläger seinen ordentlichen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat. Im übrigen sind auf solche Rechtsstreitigkeiten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(BGBl. Nr. 268/1956, Art. I Z. 12)

Urlaubskasse.

§ 19. (1) Zur gemeinsamen Aufbringung der Mittel für die Befriedigung der Ansprüche nach diesem Bundesgesetz und zur Durchführung der damit zusammenhängenden Aufgaben wird die „Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft“ errichtet; sie wird gemeinsam von Vertretern der Dienstgeber und der Arbeiter (§ 1) verwaltet. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Sie hat ihren Sitz in Wien.

(2) Die Urlaubskasse hat Rechtspersönlichkeit. Ihre Organe sind der Ausschuß, der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Beiräte bei den Kassennebenstellen. Die Urlaubskasse untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. (BGBl. Nr. 268/1956, Art. I Z. 13)

(3) Die Urlaubskasse hat für jedes Bundesland mindestens eine Kassennebenstelle zu errichten.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und die Verwaltung der Urlaubskasse und ihre Organe werden durch Verordnung erlassen.

Kosten der Aufsicht.

§ 20. Die dem Bundesministerium für soziale Verwaltung aus der Aufsicht (§ 19 Abs. 2) erwachsenden Kosten sind von der Bauarbeiter-Urlaubskasse durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr zu tragen. Die Höhe der Aufsichtsgebühr bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Urlaubskasse.

(BGBl. Nr. 268/1956, Art. I Z. 14)

Aufhebung von Vorschriften.

§ 21. Alle reichsrechtlichen Vorschriften über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Baunebengewerben treten im Bereiche der Republik Österreich außer Kraft; insbesondere sind daher aufgehoben:

- a) die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Einführung von Urlaubskarten und Urlaubsmarken) vom 20. Mai 1936, Deutsches RGBl. I S. 454, in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1939, Deutsches RGBl. I S. 870;

- b) die Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld vom 20. Juni 1936, Deutsches RGBl. I S. 508, in der Fassung der Verordnung vom 31. Jänner 1938, Deutsches RGBl. I S. 109, und vom 19. Dezember 1940, Deutsches RGBl. I S. 1657;
- c) die Verordnung über die Einführung des Vertriebes von Urlaubskarten und Urlaubsmarken und der Auszahlung von Urlaubsgeld im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 368;
- d) die Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 31. August 1936, Deutsches RGBl. I S. 715 (eingeführt in der Ostmark durch Verordnung vom 4. Mai 1939, Deutsches RGBl. I S. 891);
- e) alle Tarifordnungen über den Urlaub nach dem Markensystem in Baugewerben und in Baunebengewerben.

Strafbestimmungen.

§ 22. Übertretungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Vollziehung.

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 18 das Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

(BGBI. Nr. 268/1956, Art. III Abs. 2)

129. Kundmachung der Bundesregierung vom 14. Mai 1957, mit der das Bundesgesetz über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe wiederverlautbart wird.

Artikel I.

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBI. Nr. 114/1947, wird das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBI. Nr. 174, über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe neu verlautbart.

Artikel II.

Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, BGBI. Nr. 267, mit dem das Bundesgesetz

über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe abgeändert wird, ergeben.

Artikel III.

In dem zur Wiederverlautbarung gelangenden Gesetz ist Abs. 1 des ehemaligen § 15 als gegenstandslos nicht berücksichtigt worden.

Artikel IV.

Die §§ 13 bis 15 des zur Wiederverlautbarung gelangenden Bundesgesetzes sind gemäß Art. I Z. 17 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 267/1956 mit den Ordnungszahlen 15 bis 17 versehen worden.

Artikel V.

(1) Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBI. Nr. 174, über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe war in seiner ursprünglichen Fassung am 30. August 1954 mit einer Wirksamkeitsdauer bis 31. August 1955 in Kraft getreten.

(2) Mit Bundesgesetz vom 8. September 1955, BGBI. Nr. 187, wurde es mit Wirksamkeit vom 1. September 1955, und zwar vorerst mit einer Geltungsdauer bis 31. August 1957 wieder in Kraft gesetzt. Diese zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer des Gesetzes ist durch Art. I Z. 18 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBI. Nr. 267, aufgehoben worden.

(3) Die durch das letztgenannte Bundesgesetz bewirkten Änderungen und Ergänzungen sind mit 29. Dezember 1956 in Kraft getreten.

Artikel VI.

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Bauarbeiter - Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957“ zu zitieren.

Artikel VII.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Raab	Schärf	Helmer	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Thoma
Bock	Waldbrunner	Graf	Figl

Anlage

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957.

Geltungsbereich.

§ 1. (1) Unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen Betriebe folgender Art:
Hoch- und Tiefbaubetriebe einschließlich der Schachtbaubetriebe,

Straßenbaubetriebe einschließlich des Güterwegebaues,
 Brückenbaubetriebe mit Ausnahme der Stahlbrückenbaubetriebe,
 Bahnoberbaubetriebe,
 Gewässerbau-, Wildbachverbauungs- und Lawinenschutzbaubetriebe,
 Feuerungstechnische Baubetriebe,
 Demolierungsbetriebe,
 Zimmereibetriebe,
 Stukkateurbetriebe,
 Gipserbetriebe,
 Dachdeckerbetriebe,
 Pflastererbetriebe,
 Gerüstaufbau- und Gerüstverleihbetriebe,
 Steinmetzbetriebe sowie Betriebe der Grabsteinerzeugung, sofern in diesen auch Steinmetzarbeiten verrichtet werden.

(2) Unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen auch Betriebe der im Abs. 1 genannten Art, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften geführt werden.

(3) Der Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich auch auf Arbeiten, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den von diesen verwalteten Anstalten, Stiftungen und Fonds in Eigenregie durchgeführt werden, soweit diese Arbeiten ihrer Art nach in die Gewerbeberechtigung eines der im Abs. 1 angeführten Betriebe fallen würden. Güterwegebauten, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit eigenen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften in Eigenregie durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes.

(4) Wenn sich herausstellt, daß Arbeiter in anderen als den im Abs. 1 angeführten Betrieben in ähnlicher Weise arbeitsbehindernden Einwirkungen durch Schlechtwetter ausgesetzt sind, die die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung notwendig machen, können diese Betriebe durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf:

- a) Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
- b) Dienstnehmer öffentlicher Eisenbahnen einschließlich der Straßenbahnen;
- c) Dienstnehmer, die bei Eigenregiearbeiten öffentlich-rechtlicher Körperschaften (§ 1 Abs. 3) beschäftigt werden, wenn für sie auf Grund einer anderen gesetzlichen Vorschrift, einer dienstrechtlichen Regelung (Dienstordnung und dergleichen) oder eines Kollektivvertrages eine Schlechtwetterregelung besteht, die nicht ungünstiger ist als die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Regelung;

d) Lehrlinge.

Schlechtwetter.

§ 3. Schlechtwetter im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn:

- a) arbeitsbehindernde atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee, Frost und dergleichen) so stark oder so nachhaltig sind, daß die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt oder die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit den Arbeitern nicht zugemutet werden kann oder
- b) die Folgewirkungen dieser arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen die Arbeit so erschweren, daß die Aufnahme und Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder den Arbeitern nicht zugemutet werden kann.

(BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 2)

Schlechtwetterentschädigung.

§ 4. (1) Die Dienstgeber haben den Arbeitern, die wegen Schlechtwetters einen Arbeitsausfall erleiden, der mit einem Lohnausfall verbunden ist, eine Schlechtwetterentschädigung nach den folgenden Bestimmungen zu gewähren.

(2) Die Schlechtwetterentschädigung ist, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, für ausgefallene Arbeitsstunden zu leisten, in denen ohne Störung durch Schlechtwetter nach der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit gearbeitet worden wäre. Angefangene Stunden sind mit dem entsprechenden Teil zu vergüten.

(3) Ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht in der Zeit vom 1. November bis 30. April (Winterperiode) für höchstens 192 ausfallende Arbeitsstunden. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerperiode) besteht für Arbeitsstellen, die höher als 1500 m gelegen sind, ein Anspruch für höchstens 96 ausfallende Arbeitsstunden. Für die übrigen Arbeitsstellen besteht in der Sommerperiode ein Anspruch für höchstens 72 ausfallende Arbeitsstunden, wobei innerhalb einer Kalenderwoche drei ausfallende Arbeitsstunden nicht als Schlechtwetterstunden zählen. An Tagen, an denen mehr als acht Arbeitsstunden wegen Schlechtwetters ausfallen, zählen alle ausgefallenen Arbeitsstunden als Schlechtwetterstunden.

(4) Im Falle von allgemein anerkannten Naturkatastrophen als Folgewirkung atmosphärischer Einwirkungen erhöht sich die Zahl der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden (Abs. 3) für Arbeiter auf den davon betroffenen Baustellen um die Zahl der durch Naturkatastro-

phen ausgefallenen Arbeitsstunden, höchstens jedoch um 50 v. H.

(5) Eine entsprechende Erhöhung der Zahl der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden, höchstens jedoch um 50 v. H., tritt auch ein, wenn in einer Wetterperiode (Abs. 3) außerordentliche Witterungsverhältnisse vorliegen, die eine Arbeitsbehinderung in besonders starkem Ausmaße zur Folge haben. Ob solche außerordentliche Witterungsverhältnisse vorliegen, stellt das Bundesministerium für soziale Verwaltung fest. Es hat hierbei auch auszusprechen, um wieviel sich die Zahl der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden erhöht. Diese Feststellung ist jeweils zum 1. Feber und 1. August zu treffen. Hat die in diesem Zeitpunkt vorgenommene Feststellung zu keiner Erhöhung der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden geführt, ist eine weitere Feststellung zum 1. März und 1. September vorzunehmen. Diese Feststellung kann für den Bereich des ganzen Bundesgebietes eines einzelnen Bundeslandes oder für bestimmte Gebiete, die nach den Angaben der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik gleichen Witterungscharakter aufweisen, getroffen werden.

(6) Bei der Feststellung nach Abs. 5 ist wie folgt vorzugehen: Die Zahl der Werktage, an denen in der laufenden Wetterperiode (Abs. 3) nach den Angaben der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik wegen der Witterungsverhältnisse Außenarbeit außerordentlich stark behindert war (Schlechtwettertage), vermehrt um die Zahl der nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre für den Rest der Wetterperiode noch zu erwartenden Schlechtwettertage, ist der Durchschnittszahl der Schlechtwettertage in den betreffenden Monaten der letzten zehn Jahre gegenüberzustellen. Ergibt die Differenz eine Vermehrung der Schlechtwettertage für die laufende Wetterperiode um mindestens 20 v. H., so ist die Voraussetzung für die Erhöhung der im Abs. 3 festgesetzten entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden gegeben. Die Zahl der zusätzlichen entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden in der betreffenden Wetterperiode ergibt sich dadurch, daß die aus der Gegenüberstellung ermittelte Differenz der Schlechtwettertage mit acht vervielfacht wird.

(7) Im Feststellungsverfahren nach Abs. 6 sind die in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber zu hören. Die Zahl der zusätzlichen Schlechtwetterstunden ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(8) Wird die Höchstzahl der für die einzelnen Perioden (Abs. 3) festgelegten ausfallenden Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung in Anspruch genommen werden kann, nicht erreicht, so findet eine Übertragung der

Reststunden auf eine folgende Periode nicht statt.

(BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 3)

§ 5. (1) Über die Frage, ob die Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung an einzelnen Tagen einzustellen, fortzuführen oder wiederaufzunehmen ist, entscheidet der Dienstgeber nach Anhörung des Betriebsrates (der Vertrauensmänner).

(2) Der Arbeiter ist verpflichtet, in der Zeit, in der Schlechtwetter vorliegt, ohne Schmälerrung des bisherigen Lohnes eine andere zumutbare Arbeit im Betrieb zu verrichten, widrigenfalls er den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung verliert. Zumutbar ist eine Arbeit, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeiters angemessen ist. Bei Vorliegen von Schlechtwetter ist auf Anordnung des Dienstgebers der Arbeiter verhalten, auf der Arbeitsstelle zum Zwecke der Wiederaufnahme der Arbeit bei Ende des Schlechtwetters zu verbleiben, widrigenfalls er den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung verliert; die Anwesenheit darf jedoch für nicht länger als vier Stunden im Tag und nur dann angeordnet werden, wenn entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stehen.

(3) Ansprüche auf Schlechtwetterentschädigung, die auf Grund von Kollektivverträgen oder dienstrechtlichen Regelungen zustehen, sind auf die Schlechtwetterentschädigung nach diesem Bundesgesetz anzurechnen.

(4) Die Bestimmungen über die Schlechtwetterentschädigung gelten nicht für gesetzliche Feiertage.

(BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 4)

§ 6. (1) Die Schlechtwetterentschädigung beträgt 60 v. H. des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte. Bei Arbeiten im Akkord ist bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung von dem um 30 v. H. vermehrten Zeitlohn auszugehen. Bei Berechnung der Schlechtwetterentschädigung bleiben Lohnbestandteile, wie Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge sowie Erschwerniszulagen (Schmutz-, Hitze-, Gefahrenzulagen und dergleichen), nicht jedoch Höhenzulagen, außer Betracht. (BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 5)

(2) Die Schlechtwetterentschädigung ist für einen Lohnabrechnungszeitraum zu errechnen und am Lohnzahlungstag gleichzeitig mit dem Lohn auszusahlen. Sie gilt als Entgelt. Eine Lohnsummensteuer ist vom Dienstgeber für die von ihm ausbezahlte Schlechtwetterentschädigung nicht zu entrichten.

(3) Der Dienstgeber hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Urlaubsbuch (§ 11 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128)

bei der Eintragung der Beschäftigungszeit auch die Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung geleistet wurde, einzutragen. Die Eintragung ist für jede der im § 4 Abs. 3 angeführten Perioden gesondert vorzunehmen. Ausgefallene Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 geleistet worden ist, sind gesondert zu vermerken. (BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 6)

§ 7. (1) In der durch Schlechtwetter ausfallenden Arbeitszeit sind die Arbeiter in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Entgelt, das ihnen bei Vollarbeit (§ 6 Abs. 1) gebührt hätte, in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung mit dem tatsächlich erzielten Entgelt versichert zu halten. Auch für die Ermittlung des Beitrages nach § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, und nach § 3 des Bundesgesetzes über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954 und BGBl. Nr. 164/1956, sowie der Umlage nach § 19 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, bildet das tatsächlich erzielte Entgelt die Grundlage. (BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 7)

(2) Den Krankenversicherungsbeitrag für den Differenzbetrag zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden Arbeitsentgelt und dem tatsächlich erzielten Entgelt trägt der Dienstgeber allein.

Rückerstattung.

§ 8. (1) Dem Dienstgeber werden auf Antrag nach den folgenden Bestimmungen die als Schlechtwetterentschädigung ausbezahlten Beträge rückerstattet zuzüglich eines Bauschbetrages im Ausmaße von 25 v. H. der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigung als Abgeltung für die in der Zeit des Arbeitsausfalles geleisteten Sozialabgaben. (BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 8)

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber Pauschalsätze für die gemäß Abs. 1 rückzuerstattenden Beträge festsetzen, denen die Durchschnittslöhne der Bauarbeiter zugrunde zu legen sind.

(3) Voraussetzung für die Rückerstattung ist, daß in zwei aufeinanderfolgenden Wochen, für die Rückerstattung beantragt wird, mindestens 16 Stunden gearbeitet wurde. Diese Voraussetzung entfällt für die zwei Wochen, die der Schließung der Arbeitsstelle unmittelbar vorangehen. Die Voraussetzung entfällt auch bei allgemein anerkannten Naturkatastrophen als Folgewirkung atmosphärischer Einwirkungen. (BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 9)

§ 9. Dienstgeber, die beabsichtigen, die Rückerstattung der ausbezahlten Schlechtwetterent-

schädigungen zu beanspruchen, haben dies jeweils mit Beginn der Arbeit unter Bekanntgabe der Lage der Arbeitsstelle und der voraussichtlichen Zahl der beschäftigten Arbeiter dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien dem zuständigen Facharbeitsamt, anzuzeigen. Gleichzeitig hat der Dienstgeber zu erklären, daß er bereit ist, im Betrieb Überprüfungen des Arbeitsamtes hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 zur Rückerstattung beantragten Beträge vornehmen zu lassen. Die Anzeige ist vom Betriebsrat (von den Vertrauensmännern) mitzufertigen.

(BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 10)

§ 10. (1) Der Antrag auf Rückerstattung der Beträge gemäß § 8 Abs. 1 (Erstattungsantrag) ist vom Dienstgeber bei dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien beim zuständigen Facharbeitsamt, einzubringen; er muß bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Erstattung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes gestellt werden, für den die Rückerstattung beantragt wird. Der Erstattungsantrag ist vom Betriebsrat (von den Vertrauensmännern) mitzufertigen. (BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 11)

(2) Dem Erstattungsantrag ist eine Liste der Arbeiter anzuschließen, an die Schlechtwetterentschädigung ausbezahlt wurde; Aus der Liste muß die Berechnungsgrundlage für die ausbezahlten Beträge zu ersehen sein und weiters auch, an welchen Tagen und für wie viele Stunden Schlechtwetterentschädigung geleistet worden ist. Für den Erstattungsantrag und die Liste sind die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

(3) Wird festgestellt, daß die Angaben, auf Grund deren eine Rückerstattung gemäß § 8 geleistet wurde, den Tatsachen nicht entsprechen, so ist der Dienstgeber gehalten, die rückerstatteten Beträge rückzuzahlen. (BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 12)

§ 11. (1) Wird dem Erstattungsantrag nicht oder nicht zur Gänze stattgegeben oder wird die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits rückerstatteter Beträge ausgesprochen, so hat das Arbeitsamt darüber einen Bescheid zu erlassen.

(2) Auf das Verfahren gemäß Abs. 1 finden die Vorschriften des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, mit der Maßgabe Anwendung, daß im Berufungsverfahren das Landesarbeitsamt endgültig entscheidet.

(BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 13)

Deckung des Aufwandes.

§ 12. (1) Der Aufwand für die den Dienstgebern erstatteten Beträge (§ 8 Abs. 1) wird vorwiegend vom Bund bestritten und wie folgt gedeckt:

- a) durch einen Beitrag der Dienstgeber und der Dienstnehmer (Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag);
 b) durch einen Beitrag des Bundes nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3.

(2) Der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Abs. 1 lit. a) beträgt 1 v. H. der für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Betracht kommenden Beitragsgrundlage; er ist auch von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 ASVG.) zu leisten. Der Zuschlag ist vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer zu gleichen Teilen zu tragen. Die Eingänge an Zuschlägen sind zweckgebunden.

(3) Der Beitrag des Bundes (Abs. 1 lit. b) kommt in Betracht, wenn der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag zur Deckung des Aufwandes nicht ausreicht; er ist höchstens bis zum halben Ausmaß des Zuschlages zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu leisten.

(4) Der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist für alle Arbeiter zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 fallen. Der Zuschlag ist auch für Arbeiter zu entrichten, die gemäß § 56 Abs. 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, in der jeweils geltenden Fassung von der Leistung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages befreit sind. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Eigenregiearbeiten durchführen (§ 1 Abs. 3), haben den Zuschlag für die bei diesen Arbeiten verwendeten Arbeiter zu leisten, soweit diese nicht nach § 2 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.

(5) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Zuschlages (Abs. 1) sind nach dem für die Arbeitslosenversicherungspflicht geltenden Verfahren (§ 40 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, in der jeweils geltenden Fassung) zu entscheiden. Für die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung des Zuschlages gelten die entsprechenden Bestimmungen über den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Einhebung des Zuschlages die gleiche Vergütung wie für die Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages.

(6) Ergibt sich aus der Gebarung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres und dem voraussichtlichen Aufwand für die folgenden zwei Jahre, daß die Eingänge an Zuschlägen zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Abs. 1 lit. a) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren sowie der Beitrag des Bundes (Abs. 1 lit. b)

zur Deckung des Aufwandes an Rückerstattungen gemäß § 8 nicht ausreichen oder daß die Eingänge an Zuschlägen zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren den voraussichtlichen Aufwand für Rückerstattungen gemäß § 8 übersteigen werden, so erhöht oder vermindert sich der Zuschlag im notwendigen Ausmaß. Das Ausmaß des Zuschlages, das sich auf Grund der vorstehenden Bestimmung ergibt, und der Zeitpunkt, von dem an der geänderte Zuschlag zu leisten ist, wird nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen festgelegt.

(BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 14)

Schlechtwetterentschädigung und Kurzarbeiterunterstützung.

§ 13. Der Bezug von Schlechtwetterentschädigung nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes schließt den Bezug von Kurzarbeiterunterstützung gemäß den §§ 34 und 34 a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, in der jeweils geltenden Fassung aus.

(BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 15)

Strafbestimmung.

§ 14. Dienstgeber, die den Vorschriften des § 6 Abs. 3 zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

(BGBl. Nr. 267/1956, Art. I Z. 16)

Schlußbestimmungen.

§ 15. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Anträge und deren Beilagen, amtlichen Ausfertigungen und Bescheide sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 16. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert die Tarifordnung für Betriebe des Bau- und Baunebengewerbes zwecks Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung während der Winterzeit vom 2. Oktober 1943, Reichsarbeitsblatt Nr. 30, IV. Teil, ihre Wirksamkeit.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau betraut.